

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden**

vom 04.12.2008 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 47 vom 10.12.2008) in der
Fassung vom 22.04.2009

Der Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung folgende

2. Änderungssatzung vom 06.09.2010:

§ 1

1. § 10 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die Vergabe von Einzelaufträgen über 1.000.000,-- €,

2. § 14 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„die Vergabe von Einzelaufträgen von über 50.000,-- € bis 1.000.000,-- €,“

3. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen.

Laufende Umlagen (Betriebskostenumlage) werden erhoben für die Betriebs- und Unterhaltskosten, die nicht über Gebühren, Kosten oder sonstigen Einnahmen gedeckt werden können. Dies gilt insbesondere für die laufenden Kosten der Straßenentwässerung. Der Umlageschlüssel bemisst sich nach Abs. 4.

Einmalige Umlagen (Investitionskostenumlage) werden erhoben für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung oder Veränderung der anteiligen Straßenentwässerung. Die den Verbandsmitgliedern direkt zuordenbaren Kosten (z.B. Maßnahmen, für die die Verbandsmitglieder Erschließungsbeiträge nach BauGB oder Straßenausbaubeiträge nach KAG erheben müssen oder können) werden vom jeweiligen Verbandsmitglied erhoben. Für die sonstigen Kosten (z.B. Investitionskosten für die Straßenentwässerung für Sammler, Sonderbauwerke) gilt der Umlageschlüssel nach Abs. 4.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Poppenhausen, 06. September 2010

**Abwasserzweckverband
Obere Werntalgemeinden**

G u b e
Verbandsvorsitzende